

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2006, beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 5 wird die Wortfolge „Österreichische Dentistenkammer“ durch die Wortfolge „Österreichische Zahnärztekammer“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „Dentisten mit Kassenvertrag“ durch die Wortfolge „Kassenvertragszahnärzte und Kassenvertragsdentisten“ ersetzt.
3. Im § 8 Abs. 5 werden die Wortfolgen „der Ärzte bzw. Dentisten“ durch die Wortfolge „der Ärzte bzw. Zahnärzte und Dentisten“ sowie die Wortfolge „Österreichischen Dentistenkammer“ durch die Wortfolge „Österreichischen Zahnärztekammer“ ersetzt.
4. Im § 8 Abs. 6 wird die Wortfolge „und bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer“ durch die Wortfolge „bzw. bei Zahnambulatorien die Österreichische Zahnärztekammer“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 1 lit. d entfällt. Im § 9 Abs. 1 erhalten die (bisherigen) lit. e und f die Bezeichnung lit. d und e.
6. Im § 16 Abs. 2 Z. 9 wird das Wort „Medikamentenkommission“ durch das Wort „Arzneimittelkommission“ ersetzt.
7. Im § 19d Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Es kann auch eine Arzneimittelkommission für mehrere Krankenanstalten eingerichtet werden; bestehen für die Krankenanstalten verschiedene Träger, so haben diese das Einvernehmen herzustellen.“
8. Im § 19d Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Sofern eine Arzneimittelkommission für mehrere Krankenanstalten eingerichtet ist, setzt sich diese zusammen aus:
 1. einem ärztlichen Leiter, einem Verwaltungsleiter und einem Leiter des Pflegedienstes einer dieser Krankenanstalten
 2. einem Abteilungsleiter pro medizinischem Bereich einer dieser Krankenanstalten
 3. einem Krankenhaushygieniker einer dieser Krankenanstalten
 4. einem Anstaltsapotheker, einem Konsiliarapotheker oder einem Pharmazeuten der Lieferapotheke (§ 37 Abs. 4) einer dieser Krankenanstalten und
 5. sofern ein zentraler Einkauf eingerichtet wurde, aus einem Vertreter des zentralen Einkaufes.“

9. Im § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflicht notwendig ist und dies mit dem Versicherten bei Abschluß des Versicherungsvertrages ausdrücklich schriftlich mit einer Widerrufsmöglichkeit vereinbart wurde“ durch die Wortfolge „zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall notwendig ist und der Patient dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt und dies im Einzelfall nicht untersagt hat“ ersetzt.
10. Im § 43 Abs. 6 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 128/2002“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 54/2006“ ersetzt.
11. Im § 43a wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Für Patienten, die in einer Tagesklinik aufgenommen werden, sind die §§ 45a, 45b, 46, 54 und 54a sinngemäß anzuwenden.“
12. Im § 54 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Die Kostenbeteiligung muss auch für den Aufnahme- und Entlassungstag geleistet werden, für den Transferierungstag jedoch nur einmal an die übernehmende Krankenanstalt. Die Kostenbeteiligung für den Transferierungstag ist zwischen der überstellenden und der übernehmenden Krankenanstalt in gleichen Teilen aufzuteilen.“
13. Im § 54 Abs. 4 werden in Z. 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 4 angefügt:
“4. wenn der Versicherte von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit worden ist.“
14. Im § 54 a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Die Kostenbeteiligung muss auch für den Aufnahme- und Entlassungstag geleistet werden, für den Transferierungstag jedoch nur einmal an die übernehmende Krankenanstalt. Die Kostenbeteiligung für den Transferierungstag ist zwischen der überstellenden und der übernehmenden Krankenanstalt in gleichen Teilen aufzuteilen.“